

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEM. § 2 PLANZV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- M Gemischte Bauflächen
- G Gewerbliche Bauflächen
- SO Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung:
- Hafen Hafengebiet

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- Bahnanlagen

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen mit Zweckbestimmung:
- Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

Verwendung der Einzelsymbole zur Kennzeichnung der Lage für die Versorgungsanlagen

- Fernwärme

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

- Oberirdisch
- Unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen mit Zweckbestimmung:

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT; DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- Wasserflächen mit Zweckbestimmung:

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen mit Zweckbestimmung:

- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Zonen II - IV Künftig fortfallend

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 5 (4) BauGB

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes mit Inhaltsbestimmung:

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal

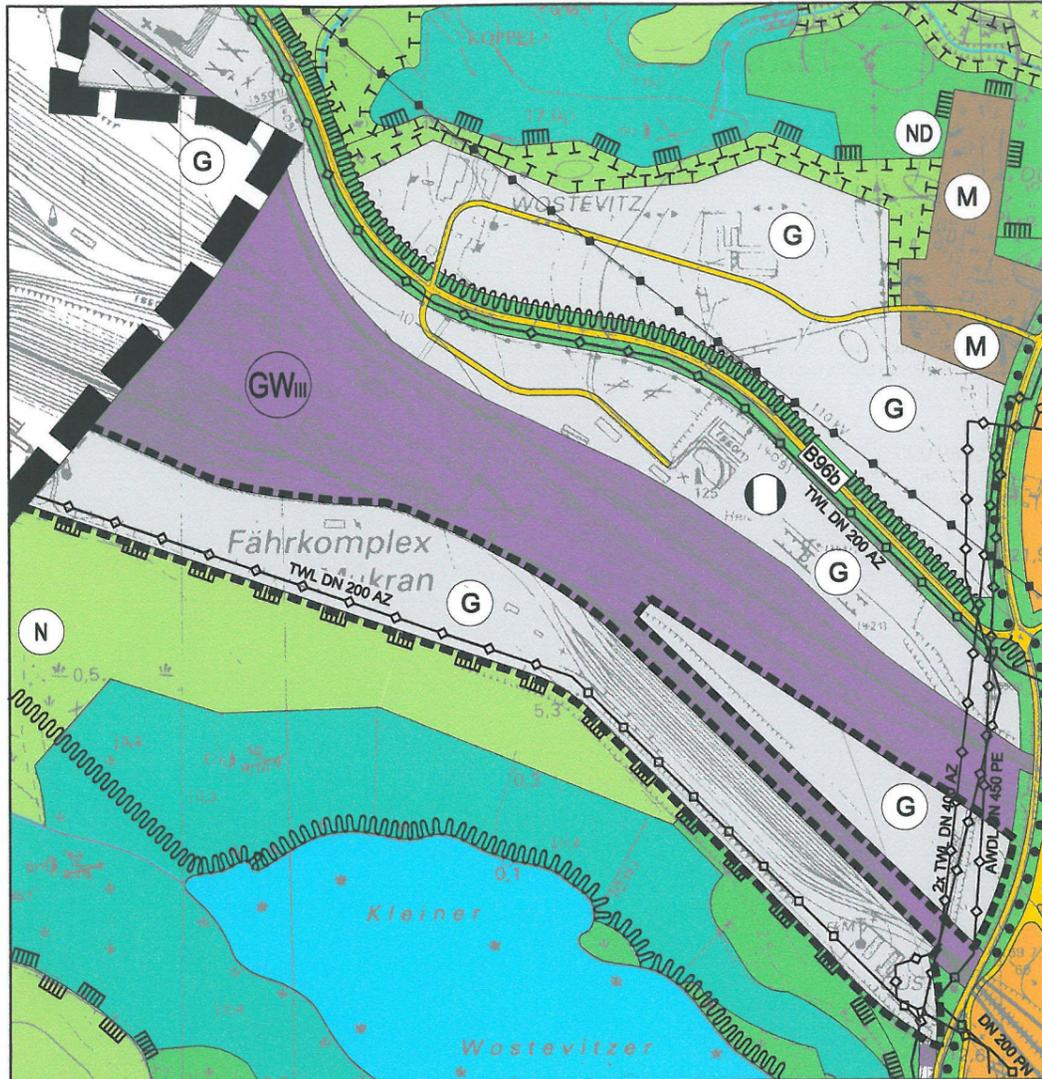
- Begrenzung des Sanierungsgebietes (Altstadt)

VERMERKE GEM. § 5 (4) BauGB

- Streckenführung einer Bahnanlage, die in Aussicht genommen ist

GEMEINDEGEBIET GEM. § 5 (1) BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes



RECHTSGRUNDLAGEN

- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
- GESETZ ÜBER DIE RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (LPLG) vom 31. März 1992 (GVOBL. S. 242)
- 4. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) BGBl. III 213-1-2
- 5. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) BGBl. III 213-1-6)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG- vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2110)
- BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Art. 8 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBL. S. 468)
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR UND DER LANDSCHAFT IM LANDE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ -LNatG M-V-) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21. Juli 1998 (GVOBL. M-V S. 647)
- GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMALE IM LANDE MECKLENBURG-VORPOMMERN (DENKMALSCHUTZGESETZ -DSchG M-V-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBL. S. 12, ber. in GVOBL. S. 247)

VERFAHRENSVERMERKE

Dieser Plan ist aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 08.05.2000 und 28.08.2000 gem. § 2 (1) BauGB aufgestellt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 16.05.2000 und 24.10.2000.

Sassnitz, den 10.10.2001 D. Holtz Bürgermeister

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Sassnitz, den 10.10.2001 D. Holtz Bürgermeister

Der Entwurf des Ergänzungsplanes ist von der Stadtvertretung am 08.05.2000 gebilligt und zur Auslegung bestimmt worden.

Sassnitz, den 10.10.2001 D. Holtz Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.09.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sassnitz, den 10.10.2001 D. Holtz Bürgermeister

Der Entwurf des Ergänzungsplanes und die Erläuterungen haben in der Zeit vom 25.09.2000 bis 09.10.2000 (Mo, Di, Do 9.00-12.00 u. 13.00-15.30; Di 9.00-12.00 u. 13.00-18.00; Fr 9.00-12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 18.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Sassnitz, den 10.10.2001 D. Holtz Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen am 06.11.2000 und 23.04.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sassnitz, den 10.10.2001 D. Holtz Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die Ergänzung des Flächennutzungsplans und die Begründung in der vorliegenden Fassung am 23.04.2001 beschlossen.

Sassnitz, den 10.10.2001 D. Holtz Bürgermeister

Dieser Plan wurde mit Erlaß des Ministeriums für Arbeit und Bau MV vom 10.08.01 AZ VIII 230-1/512.111-61.036 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Sassnitz, den 10.10.2001 D. Holtz Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Planes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten hat, sind durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Sassnitz Stadtanzeiger" vom 15.10.01 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Plan wurde mit der Bekanntmachung vom 15.10.01 wirksam und gleichzeitig der bestehende, am 10.11.1993 wirksam gewordene Flächennutzungsplan für diesen Bereich aufgehoben.

Sassnitz, den 17.10.01 D. Holtz Bürgermeister

Dieser Plan ist Urkundsplan.

Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Sassnitz, den 10.10.2001 D. Holtz Bürgermeister

STADT SASSNITZ FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

1. ERGÄNZUNG

STAND: August 2001
MASSTAB: 1 : 10000
ZEICHNUNGS NR.: FNP__D
. AUSFERTIGUNG

0 50 100 250 m

gruppe hardtberg
stadtplanner architekten

